

Anmeldung

der bei Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam d.....
in befindlichen unversteuerten und un-
verzollten Branntweinbestände.

(§ 11 der Verordnung vom 15. April 1916 [Reichs-Gesetzbl. S. 279])

Anleitung zum Gebrauche

1. Die Anmeldung ist in 2 Abteilungen I und II aufzustellen.

Abteilung I hat zu umfassen die unter steueramtlicher Überwachung stehenden Bestände, also auch die aus dem Ausland eingeführten Branntweinmengen, die nach Maßgabe des § 1 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die zollfreie Ablassung ausländischen Branntweins nach den Verordnungen vom 4. Februar und 8. März 1915 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 166) aus der zollamtlichen Überwachung in die steueramtliche Überwachung übergeführt sind. Es kommt in Betracht aller in einem Branntweinlager oder in einer Reinigungsanstalt befindlicher unter steueramtlicher Überwachung stehender Branntwein, sowie auf Begleitschein I oder nach § 45 Abs. 1 der Branntwein-Begleitscheinordnung auf Anmeldung oder Begleitscheinauszug eingegangener, noch nicht weiter abgefertigter Branntwein, ferner seiner Alkoholmenge nach festgestellter, bei einem Brennereibesitzer lagernder Branntwein, dessen Abfertigung gemäß § 150 Abs. 2 der Brennereiordnung bis zu einem späteren Abnahmetag aufgeschoben ist.

Abteilung II hat zu umfassen den in einem Zolllager (auch Ausfuhrlager — § 58 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung —) befindlichen sowie den auf Zollbegleitschein oder ein ähnliches Papier eingegangenen, noch nicht weiter abgefertigten Branntwein, ferner den in einem Freihafen oder Freibezirke lagernden Branntwein ohne Rücksicht auf seine Herkunft, also einschließlich des Branntweins, der etwa in einer in einem Freihafen liegenden Brennerei hergestellt ist.

Branntwein, der nach dem 30. April eingeht, aber vor dem 1. Mai 1916 auf Branntweinbegleitschein, Zollbegleitschein oder ein ähnliches zur Überwachung der Versendung bestimmtes Papier abgefertigt war, ist, sofern er in die Hauptanmeldung nicht mehr aufgenommen werden kann, unmittelbar nach dem Eingang in eine Nachtragsanmeldung aufzunehmen.

2. Ausgenommen von der Anmeldungs- und Lieferungs-pflicht sind:

- a) Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
- b) Mengen, die sich im Gewahrsam von Pulver-, Sprengstoff- oder Etherfabriken befinden,
- c) Mengen an vollständig vergälltem Branntwein,
- d) Mengen an Branntwein, der ohne Vergällung an die im § 29 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung bezeichneten Anstalten steuerfrei abgelassen ist,
- e) Mengen an unvollständig vergälltem Branntwein sowie Branntwein, dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist. Ist Branntwein, dessen unvollständige Vergällung bis zum 30. April 1916 beantragt war, bis zum 10. Mai 1916 nicht vergällt, so unterliegt er der Abfaß- und Vergällungsbeschränkung; er ist lieferungspflichtig und daher nachträglich anzumelden,

1	2		3	4	5	6
Kfz. Nr.	Des Eigentümers		Ort der Lagerung	Der Behältnisse		
	Name	Wohnort		Zahl	Art	



7	8	9	10
Art des Branntweins nach der handelsüblichen Benennung oder nach der Art der Rohstoffe, aus denen der Branntwein gewonnen ist	Ungefähre Alkohol- stärke nach Gewicht- hunderteilen	Alkoholmenge, darunter: a) vergällungsfrei, b) vergällungspflichtig und zugleich im Überbrand er- zeugt, c) vergällungspflichtig, aber nicht unter b fallend. Liter Alkohol	Bemerkungen



[Fortsetzung der 1. Seite]

- f) nicht verschnittener Arrak, Rum, Kognak, sowie Branntweine, die lediglich aus den im § 12 des Branntweinsteuergesetzes genannten Stoffen, außer aus Rückständen von der Bierbereitung gewonnen sind. Handelt es sich um Verschnitte aus diesen Branntweinarten, insbesondere aus Arrak, Rum oder Kognak, oder bestehen Zweifel über die verwendeten Rohstoffe, so sind die Bestände anzumelden,
- g) Mengen an Branntwein in den amtlichen Sammelgefäßen oder Aufbewahrungsgefäßen und von in Fässer übergefülltem Branntwein, dessen Alkoholmenge amtlich noch nicht festgestellt ist (§ 150 Abs. 1 der Brennerordnung). Dieser Branntwein wird berücksichtigt bei dem nach dem 16. April 1916 hergestellten Branntwein.
3. Der Branntwein ist nach den Eigentümern, der Art der Behältnisse und den einzelnen Stärkegraden getrennt in die Anmeldung einzutragen; indessen kann der Inhalt solcher Behältnisse, bei denen die Alkoholstärke um nicht mehr als 10 Hundertteile von einander abweicht, zusammengefaßt werden.
4. Die in Spalte 9 vorgesehene Trennung hinsichtlich der Vergällungspflicht ist nur in Abteilung I vorzunehmen. Der zu dem Zwecke der zollfreien Ablassung eingeführte, aber unter Steueraufsicht stehende Branntwein ist seiner Menge nach ebenfalls kenntlich zu machen.
5. Stehen dem zur Anmeldung Verpflichteten besondere Unterlagen über die Menge und Stärke des Branntweins nicht zur Verfügung, so kann er Auskunft aus den Büchern und Abfertigungspapieren der Steuerstelle verlangen und die Angaben danach machen.
6. Unter der Anmeldung ist zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Anmeldung ist mit Wohnungs- und Zeitangabe sowie mit Unterschrift des zu ihrer Aufstellung Verpflichteten zu versehen und bis spätestens zum 6. Mai 1916 der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. in Berlin W 9, Schellingstraße 14/15 zu übersenden.
-